

## **Entgelte für Friedhof (GR-Beschluss vom 18.12.2024 TOP 7)**

### **I. Entgelte für Benützung einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren**

1. Einzelgräber	140,00 Euro
2. Doppelgräber	200,00 Euro
3. Dreifachgräber	250,00 Euro
4. Gemauerte Grabstellen (Grüfte)	600,00 Euro
5. Aschengrabstellen für bis vierfach Belegung	700,00 Euro

### **II. Entgelte für die Erneuerung der Benützungsrechte für die Dauer von weiteren 10 Jahren**

- a) an Erdgräber und gemauerten Grabstellen (Grüfte) 100 % und
- b) an Aschengrabstellen beträgt das Entgelt € 140,00 Euro.

### **III. Entgelt für die Beisetzung**

1. in Erdgräber (1,50 m tief Einfachbelag)	520,00 Euro
2. in Erdgräber (2,00 m tief Zweifachbelag) nur auf Wunsch	720,00 Euro
3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	300,00 Euro
4. bei einer Beisetzung einer Urne	300,00 Euro
5. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	260,00 Euro

Bei Erfordernis von Stemmarbeiten zusätzlich pro Stunde 60,00 Euro

### **IV. Entgelt für Enterdigung** 1.296,00 Euro

Dieses ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

### **V. Entgelt für die Benützung der Leichenhalle**

Eine Tagesgebühr für den ersten Tag € 160,00 und für jeden weiteren Tag 1,00 Euro  
Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgeltes außer Betracht zu lassen.